

# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

### Mit Postzustellung

AEZ Planungs GmbH & Co. KG  
Altröglitz  
Hauptstraße 30  
06729 Elsteraue

Dezernat/Amt: II / Amt für Immissionsschutz und  
Abfallwirtschaft  
Sachbearbeitung: Frau Wiedemann  
E-Mail: Wiedemann.barbara@blk.de  
Tel.-Durchwahl: 03443 372-404  
Fax: 03443 372-412  
Zi.-Nr.: 305  
Dienststätte: Weißenfels

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
16.05.2012

Mein Zeichen  
70.1.6/2012/07

Datum  
28.12.2012

## Genehmigungsbescheid

I.

### Genehmigung nach § 4 BImSchG

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 19 Abs. 1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6 in Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der Firma

**AEZ Planungs GmbH & Co. KG**  
**OT Altröglitz**  
**Hauptstraße 30**  
**06729 Elsteraue**

vom 16.05.2012 (PE 16.05.2012) mit letzter Ergänzung vom 03.12.2012 (PE 03.12.2012) unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter entsprechend den nachstehend unter II aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie der im Folgenden unter III festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**zwei Windkraftanlagen (WEA 7.8 und Z.19) des Typs Vesta V 112 mit einer Leistung von je 3,0 MW, Nabenhöhe 140 m, Gesamthöhe 200 m und von zwei Windkraftanlagen (WEA Z. 13 und WEA Z. 20) des Typs ENERCON E-101 mit einer Leistung von je 3,0 MW, Nabenhöhe 135,40 m, Gesamthöhe 185,90 m**

Haus-/Lieferanschrift:  
Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Bankverbindungen:  
Sparkasse Burgenlandkreis  
Bankleitzahl: 800 530 00  
Konto-Nr.: 312 000 027 1

Steuer-Nr.: 119/149/03833

Kontakt:  
Telefon: (03445) 73-0  
Telefax: (03445) 73-1199  
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de  
Internet: www.burgenlandkreis.de

auf den Grundstücken in

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WEA 7.8	Nessa	1	103
WEA Z. 19	Nessa	1	79
WEA Z. 13	Prittitz	5	21
WEA Z. 20	Nessa	1	3/1

erteilt.

2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
  - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
  - die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
  - die Genehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 10 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).

Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gemäß § 13 BImSchG nicht ein.

3. Die Genehmigung für die WEA 7.8 wird unter der Bedingung erteilt, dass von der Genehmigung vom 20. Oktober 2009 mit dem Az. 402.4.5-44008/08/37-1 für die WEA 7.8 des Typs E-82 E2 mit einer Leistung von 2,3 MW kein Gebrauch gemacht wird.
4. Die Genehmigung für die WEA Z.13 wird unter der Bedingung erteilt, dass von der Genehmigung vom 27. September 2010 mit dem Az. 402.3.9-44008/09/115 für die WEA Z. 13 des Typs Enercon E-82 E2, mit einer Leistung von 2,3 MW kein Gebrauch gemacht wird.
5. Die Genehmigung für die WEA Z. 19 und Z. 20 wird unter der Bedingung erteilt, dass von der Genehmigung vom 16. November 2011 mit dem Az. 402.3.9-44008/09/149-2 für die WEA Z. 19 und Z. 20 des Typs Enercon E-82 E2, mit einer Leistung von jeweils 2,3 MW kein Gebrauch gemacht wird.
6. Der Bescheid wird unter weiteren, aufschiebenden Bedingungen erteilt.
7. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
8. Landesplanerische Feststellung:  
Die beantragten Standorte der Windkraftanlagen in den Gemarkungen Prittitz und Nessa sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.
9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II.

### **Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die in der Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk versehen und sind Bestandteil dieses Bescheides.

## III.

### **Nebenbestimmungen**

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen gelten für jede der unter Abschnitt I Nr. 1 dieses Bescheides genannten Windkraftanlagen, sofern in der Nebenbestimmung nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist.

#### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Windkraftanlagen ist entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen auszuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort der Windkraftanlagen aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Errichtungsbeginn und der Termin der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen sind den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Nach Errichtung der Windkraftanlagen sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahmemeldung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu übermitteln. Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen Gauß-Krüger Bessel mit Lagestatus 110 und World Geodetic System (WGS 84) anzugeben.
- 1.5 Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind für die Windkraftanlagen in einem Betriebsbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren. Er ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen nicht bis zum 01.01.2016 in Betrieb genommen worden sind. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlagen während des Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.

## 2. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

### Bedingungen:

- 2.1. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente für die WEA Z.13, Z.19, Z.20 und 7.8 die in den Auflagen 2.4 - 2.6 festgelegten Dokumentationsmaßnahmen erfolgt sind und die Baufreigabe durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gegenüber der Antragstellerin in schriftlicher Form erfolgt ist.
- 2.2. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Eintragung der erforderlichen Baulasten für die Abstandsflächen der WEA in das Baulastenverzeichnis des Burgenlandkreises bzw. der Stadt Weißenfels durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde vorgenommen wurde.

Windenergieanlage	Gemarkung	Flur	Baulastflurstücke
WEA Z.19	Prittitz	1	69 (BVVG)
	Langendorf	15	38 (BVVG) – Eintragung Stadt WSF
WEA 7.8	Nessa	1	27/1 (BVVG)

- 2.3. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch einen von der Antragstellerin zu beauftragenden Prüfsachverständigen mängelfrei erfolgt ist und dies durch die Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt wurde.

### Auflagen:

- 2.4. Es sind archäologische Dokumentationsmaßnahmen durchzuführen. Nach Maßgabe der derzeit bekannten archäologischen Ausgangslage kann das o. g. Bauvorhaben durch die Kombination aus Begutachtung und Ausgrabung dokumentiert werden. Eine Erkundung des tatsächlichen Fundanfalls vor Beginn der eigentlichen Arbeiten ist in diesem Falle sinnvoll, um die erforderlichen Dokumentationsaufwendungen genauer bestimmen zu können.
- 2.5. Die Modalitäten der Dokumentationsmaßnahmen sind zwischen der Antragstellerin und dem

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
Abteilung Bodendenkmalpflege  
Gebietsreferent Hr. Dr. Becker (Tel. 0345/ 524 74 19)  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

in Form einer Vereinbarung zu regeln.

Die Vereinbarung beinhaltet maßnahmebezogene Festlegungen zur Art und zum Umfang der archäologischen Dokumentationsmaßnahmen, zum erforderlichen Personal, zur technischen und logistischen Ausstattung und zu den Modalitäten der Kostenregulierung.

- 2.6. Die Kosten der Dokumentationsmaßnahmen sind durch die Verursacherin der Maßnahmen zu tragen.

- 2.7 Die Auflagen des Typenprüfberichtes-Nr. T-7007/11-1 vom 20.04.2011 und des Typenprüfberichtes-Nr. T-7007/11-2 vom 20.04.2011 für die WEA Typ ENERCON E-101, Nabenhöhe 135,40 m, gelten als Bestandteil der Genehmigung und sind zu erfüllen.
- 2.8 Die Auflagen des Typenprüfberichtes-Nr. 1660344-1-d vom 16.05.2011 und des Typenprüfberichtes-Nr. 1660344-2-d vom 20.05.2011 WEA Typ Vestas V112-3,0 MW, Nabenhöhe 140 m, gelten als Bestandteil der Genehmigung und sind zu erfüllen.
- 2.9 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA ), einschließlich der Koordinaten nach Gauß-Krüger LS 110,
  - Benennung des bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA).
- 2.10 Die zulässigen Beanspruchungen des Baugrundes und der Wasserstand gemäß Bodengutachten sind bei Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu prüfen und zu bestätigen.
- 2.11 Die Bewehrung, die Ausführung und die Abmessungen der Fundamente sind vor dem Betonieren einer Prüfung auf plan- und fachgerechte Fertigung durch den zu beauftragenden Prüferingenieur oder durch den verantwortlichen Bauleiter zu unterziehen. Hierzu ist ein detaillierter Bericht zu erstellen und dem Burgenlandkreis zu übergeben.
- 2.12 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bestätigung des Prüferingenieurs darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen, dem Typenprüfbericht einschließlich der enthaltenen Auflagen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
  - Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnlVO); § 19 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO)).
- 2.13 Jede länger als 3 Monate andauernde Stilllegung und die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Windkraftanlage ist dem Burgenlandkreis als Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 2.14 Die Windenergieanlagen Z.13, Z.19, Z.20 und 7.8 sind einschließlich aller Fundamente gemäß der Rückbauverpflichtung der Antragstellerin vom 11.05.2012 spätestens 3 Monate nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung zurückzubauen. Bodenversiegelungen sind zu beseitigen und die Oberfläche ist wiederherzustellen. Die Rückbauverpflichtung erstreckt sich auch auf Leitungen, sofern von diesen nachfolgend Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Abschluss des Rückbaus und die Wiederherstellung der Oberfläche sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### **3.1. Physikalische Umweltfaktoren**

- 3.1.1 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WEA ist der Stand der Technik zu gewährleisten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm Nr. 2.5 und 3.1 b)). Das Betriebsgeräusch der WEA muss an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen frei von tonalen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum sein.
- 3.1.2 Die Windkraftanlagen sind entsprechend der Schattenwurfanalyse (Bericht-Nr.: 025/035/609/12) vom 03.05.2012 so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Nutzungen unter Berücksichtigung des Summenimmissionsprinzips astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauern von jeweils 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr bzw. real auftretende Schattenwürfe von jeweils maximal 8 Stunden/Jahr nicht überschritten werden.
- 3.1.3 Die WEA Z.13, WEA Z.20 und WEA 7.8 sind mit geeigneten Schattenwurf-Abschaltssystemen (Schattenwurfmodul) auszurüsten, da es durch die Erweiterung der Windfarm unter Berücksichtigung des Summenimmissionsprinzips an dem Immissionsort IO 1a und b (Prittitz, Waldweg 28 und Prittitz Waldweg 37) sowie IO 6a und b (Obernessa, Teucherner Weg 3 und Obernessa, Teucherner Weg 77) auf Nullbeschattung abzustellen ist. Das noch mögliche Kontingent am IO 3 (Obernessa, Naumburger Straße 16) von 3 Stunden und 48 Minuten darf maximal ausgenutzt werden.
- 3.1.4 Das Abschaltmodul ist durch eine Fachfirma entsprechend der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der relevanten Schattenrezeptoren zu programmieren. Für die Immissionsorte sind dazu alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln und zu dokumentieren. Das entsprechende Protokoll ist vor Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben. Das Modul muss die Daten zur Sonnenscheindauer und -intensität sowie die Abschaltzeiten erfassen können, um der zuständigen Überwachungsbehörde eine Kontrolle zu ermöglichen.
- 3.1.5 Beim Einsatz von Schattenwurfmodulen, die meteorologische Parameter berücksichtigen, ist bei Sonnenschein mit einer Bestrahlungsstärke von  $>$  als  $120 \text{ W/m}^2$  der direkten Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene eine reale Beschattungsdauer von  $\leq 8 \text{ h/a}$ , bzw. von 30 Minuten pro Tag einzuhalten.
- 3.1.6 Ein Einbau des Abschaltmoduls ist von dem Betreiber in geeigneter Form (z. B. mit einer Bestätigung des Errichtens der Anlage), spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige, der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen. Die Aufzeichnungen des Betreibers über die entsprechenden meteorologischen Daten und die tatsächlichen Abschaltzeiten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

#### **3.2 Betriebssicherheit - Eisabwurf**

Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes ist die Anlage in Ruhestellung zu halten.

#### **4. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 4.1 Personen, die am Standort arbeiten, oder Besucher müssen gemäß § 3 Abs. 1, 2 und § 15 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) geeignete Schutzausrüstungen tragen.

Das sind u. a. folgende Ausrüstungen:

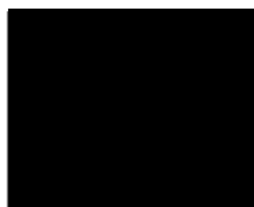
- Schutzhelm
  - Schutzschuhe
  - Arbeitsschutzhandschuhe, Augenschutz und Gehörschutz bei Bedarf
  - Isoliermatten für elektrische Zwecke bei Bedarf
  - der Witterung angepasste Kleidung
  - Auffanggurte und Sicherheitsseile für das Besteigen der WEA bzw. bei Höhenarbeiten
  - Geeignete Masken beim mechanischen Entfernen von Staub oder Vorkommen von Sprühnebel
- 4.2 Bei Arbeiten an der Außenseite der Gondel sind gemäß § 9 ArbSchG alle Werkzeuge entweder am Auffanggurt oder an einem geeigneten Teil der Gondel ordnungsgemäß zu befestigen.
- 4.3 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln (hier: Wartung und Instandsetzung). Die Beurteilung ist je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. (§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV)
- 4.4 Die arbeitsschutzgemäße Beschilderung in den Windenergieanlagen, wie z. B. Schutzhelmtragepflicht, Anlegen der Steigschutzeinrichtung beim Besteigen der WEA, evtl. Tragen von Gehörschutz, Außerbetriebnahme der WEA vor Betreten der Gondel, ist gemäß § 4 ArbSchG im Bereich der Windenergieanlage anzubringen.
- 4.5 Die Mitarbeiter des Montageteams sind nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G 41, Arbeiten mit Absturzgefahr, und die Kran- und Lastwagenführer nach G 25, Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten, untersuchen zu lassen.

#### **5. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

##### **Bedingungen**

- 5.1 Die Genehmigung ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass zur Absicherung der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Gesamtsicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] (Bruttokosten lt. Kostenvoranschlag des LBP vom 11.05.2012 und Ergänzung vom 18.07.2012) bis spätestens vor Baubeginn der WEA zu Gunsten des Burgenlandkreises zu erbringen ist. Die Einzelnen unter a) bis d) bezeichneten Sicherheitsleistungen sind bis spätestens vor Baubeginn der jeweiligen WEA gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die Sicherheitsleistung ist bezogen auf die einzelnen WEA wie folgt aufzuteilen:

- a) WEA Z.13
- b) WEA Z.19
- c) WEA Z.20
- d) WEA 7.8



Die Sicherheit ist durch Übergabe einer unbefristeten, einredefreien selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder eines anderen mündelsicheren Kreditinstitutes zu leisten. Die Sicherheitsleistung muss zu Gunsten des Rechtsträgers der Genehmigungsbehörde, nach der geltenden Gesetzeslage zu Gunsten des Burgenlandkreises, vertreten durch den Landrat, ausgestellt sein.

Die Sicherheitsleistung ist beim Burgenlandkreis unter Verzicht auf die Rücknahmen zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung wird auf Antrag aufgelöst, wenn nach Ende des im Genehmigungsbescheid festgelegten Realisierungszeitraumes durch die Genehmigungsbehörde eingeschätzt werden kann, dass die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen sowie deren nachhaltige Entwicklung zufriedenstellend abgeschlossen ist.

- 5.2 Die Genehmigung ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich gesichert sind. Die rechtliche Sicherung (z. B. Eigentum, Erwerb, Pacht, Sicherung im Grundbuch, vertragliche Sicherung) ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn der WEA schriftlich nachzuweisen.

### **Auflagen**

- 5.3 Die Zufahrten für Baufahrzeuge sind so zu gestalten, dass eine Gefährdung oder Zerstörung der Wegeseitenränder sowie wegbegleitender Bäume und Sträucher ausgeschlossen wird. Eine Zerstörung von Biotopstrukturen, z. B. Hecken oder anderer wegbegleitender Saumbiotope ist nicht gestattet. Die Wegeseitenränder sind nicht als Stell- oder Lagerflächen zu nutzen.
- 5.4 Der Flächenverbrauch ist während der Bauphase so gering wie möglich zu halten, ein besonderer Schutz der vorhandenen Landschafts- und Naturgegebenheiten ist zu gewährleisten. Der Rückbau von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen ist umgehend nach Abschluss der Arbeiten durchzuführen.
- 5.5 Alle im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend der Darstellung im LBP fachgerecht umzusetzen.

### Ersatzmaßnahme E 1

Für die WEA Z.19 muss die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 1 insgesamt 8.735 Punkte sowie 875,00 m<sup>2</sup> betragen.

Der Anwuchs sowie die Entwicklung der bereits im November 2011 umgesetzten Gehölzpflanzungen (Zustimmung des BLK zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vom 18.11.2011) sind durch eine dreijährige Anwuchs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. In dieser Zeit nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen und unterliegen ebenfalls einer dreijährigen Anwuchs- und Entwicklungspflege. Die Maßnahme ist solange fortzusetzen, bis das Kompensationsziel erreicht wurde.

### Ersatzmaßnahme E 2

Für die Ersatzmaßnahme E 2 sind, bezogen auf die einzelnen WEA, folgende Flächen umzusetzen:

Z.13	357,00 m <sup>2</sup>
Z.20	1.095,05 m <sup>2</sup>
7.8	2.478,00 m <sup>2</sup>

Zur Wiederherstellung und Sanierung der Streuobstwiese am Kirschberg in Großgestewitz sind regionaltypische Obstsorten zu verwenden. Der Anwuchs sowie die Entwicklung der Gehölze sind durch eine 3-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. In dieser Zeit nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen und unterliegen ebenfalls einer dreijährigen Anwuchs- und Entwicklungspflege. Die Maßnahme ist solange fortzusetzen, bis das Kompensationsziel erreicht wurde.

Zudem ist die dauerhafte Nutzung und Pflege (jährliche Unterwuchs- sowie bedarfsangepasste Gehölzpflege) durch den Eingriffsverursacher über den Zeitraum der Betriebszeit der WEA zu sichern.

In Bezug zur Gesamtfläche des Flurstückes sind ca. 25 % des stehenden und liegenden Totholzes auf der Fläche zu belassen.

### Ersatzmaßnahme E 5

Die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 5 muss, bezogen auf die einzelnen WEA, folgende Punkte betragen:

Z.13	7.827 Punkte
Z.19	1.830 Punkte
Z.20	1.440 Punkte

Zusätzlich sind für die WEA Z.13 noch 463,00 m<sup>2</sup> anzurechnen.

Für die Neuanlage des Feldgehölzes als Vergrößerung des vorhandenen Gehölzbestandes sind nur heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.

Der Anwuchs sowie die Entwicklung der Gehölzpflanzungen sind durch eine dreijährige Anwuchs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. In dieser Zeit nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen und unterliegen ebenfalls einer 3-jährigen Anwuchs- und Entwicklungspflege. Die Maßnahme ist solange fortzusetzen, bis das Kompensationsziel erreicht wurde.

### Ersatzmaßnahme E 8

Für die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 8 werden, bezogen auf die einzelnen WEA, folgende Punkte bzw. Flächen angerechnet:

Z.13		1.170 m <sup>2</sup>
Z.19		1.533 m <sup>2</sup>
Z.20	5.221 Punkte	sowie 845 m <sup>2</sup>
7.8	12.035 Punkte	

Zur Anlage der Streuobstwiese am Bierberg östlich Utenbachs sind nur regionaltypische Obstsorten zu verwenden. Der Anwuchs sowie die Entwicklung der Gehölze sind durch eine 3-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege sicherzustellen.

In dieser Zeit nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen und unterliegen ebenfalls einer 3-jährigen Anwuchs- und Entwicklungspflege. Die Maßnahme ist solange fortzusetzen, bis das Kompensationsziel erreicht wurde.

Zudem ist die Nutzung und Pflege (jährliche Unterwuchs- sowie bedarfsangepasste Gehölzpflege) durch den Eingriffsverursacher über den Zeitraum der Betriebszeit der WEA zu sichern.

Die Maßnahmen sind entsprechend dem LBP vom 11.05.2012 spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen umzusetzen. Beginn, Umsetzungserfolg und Abschluss der Maßnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde in Berichtform zur Abnahme anzuzeigen.

- 5.6 Die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ist zu dokumentieren. Dazu ist gegenüber der Genehmigungsbehörde einmal pro Jahr, jeweils zum 1. Dezember eines jeden Jahres, über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflegearbeiten und ggf. erforderlichen Nachpflanzungen zu berichten. Die jährliche Berichterstattung wird vorerst für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt.
- 5.7 Rechtzeitig vor Baubeginn sind die auf den direkt zur Überbauung mit Wegen und Masten vorgesehenen Flächen sowie die Kranstellflächen auf vorhandene Hamsterbaue durch ein fachlich ausgewiesenes Ingenieurbüro zu erfassen. Werden Feldhamster festgestellt, sind diese rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten durch diesbezüglich erfahrene Fachkräfte einzufangen und auf geeignete Ackerflächen mit hamsterschonender Bewirtschaftung umzusiedeln. Die hamsterschonende Bewirtschaftung auf der Umsiedlungsfläche ist hierbei für die Dauer der Betriebszeit der WEA zu sichern.

Die Umsiedlung von Feldhamstern bedarf einer artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Als Umsiedlungsflächen sind nur solche Flächen auszuwählen, welche einen sehr geringen bzw. keinen Besatz von Feldhamsterbauen sowie ebenfalls Löß-Schwarzerden mit hoher Bodenwertzahl (> 80) aufweisen. Eine dauerhafte hamsterschonende Bewirtschaftung dieser Umsiedlungsflächen ist vertraglich abzusichern und der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen. Die Umsiedlungsflächen sind der zuständigen Überwachungsbehörde im Rahmen der zu beantragenden Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

- 5.8 Bei den zu errichtenden Anlagen ist über drei Jahre ein Schlagopfermonitoring jeweils von April bis Mai und von Juli bis Oktober im 7-tägigen Turnus durchzuführen. Das Ergebnis des Schlagopfermonitorings ist in Form eines Berichts bis jeweils 1. Dezember eines jeden Jahres der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Sollten an den neuen Anlagen in einem Jahr mehr als 3 Fledermäuse oder mindestens 1 Vertreter der FFH, Anh.-II Arten als Schlagopfer gefunden werden, sind die zu errichtenden Anlagen ab dem Folgejahr während des überregionalen Zuges von Fledermäusen während des Frühjahrszuges im Monat Mai eines jeden Jahres und während des Herbstzuges vom 20.07. – 20.09 eines jeden Jahres jeweils 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten. Die Abschaltung der Windkraftanlagen entfällt bei Windgeschwindigkeiten über 6 m/s (in Nabenhöhe gemessen), bei einer Außentemperatur von < 10 °C in Bodennähe sowie bei Stark- und Dauerregen.

## **6. Forstschutzrechtliche Nebenbestimmung**

Bei der Maßnahme E 5 ist nach Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) § 5 und Forstvermehrungsgut – Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) herkunftsgesichertes Pflanzmaterial zu verwenden.

Dabei ist zu beachten, dass 2-mal verschulte Heister mit 1,5 bis 2 m Sprosslänge nicht als anerkannte Herkünfte erhältlich sind und sie schlecht anwachsen.

Forderung: Forstpflanzen (Sträucher und Bäume) mit 50 bis 80 cm Sprosslänge.

Der Pflanzabstand für die Bäume sollte somit 2,0 m x 1,0 m betragen.

## **7. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen**

### **Nebenbestimmungen zu der WEA Z.13**

- 7.1 Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder Windkraftanlage als Luftfahrt-hindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle, unter Angabe des Aktenzeichens Az. 307.5.7.30314-77/2009 über die Genehmigungsbehörde vier Wochen vor Baubeginn für jede Windkraftanlage die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben:

- Name des Standortes
- geographische Standortkoordinaten Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen) keine Gauß-Krüger-Koordinaten (Rechts-, Hochwert)
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
- Hindernisbefeuern (ja oder nein)
- Tagesmarkierung (ja oder nein)
- Gefahrenfeuer (ja oder nein)

Des Weiteren ist der oberen Luftfahrtbehörde ebenfalls über die Genehmigungsbehörde die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

- 7.2. An jeder Windkraftanlage ist, wie nachfolgend aufgeführt, eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

### **7.2.1 Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind jeweils weiß/grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Auf Grund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist ein weiteres 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragmast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragmast ist in ca.  $40 \pm 5$  m über Grund beginnend anzubringen.

### 7.2.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung hat aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisbefeuern jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach zu bestehen. Hierbei muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei 2-Blattrotoren  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten gemessen, beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

Die vorgenannte Ausführung der Nachtkennzeichnung für die Windkraftanlagen ist durch eine weitere Befeuerebene am Turm zu ergänzen, bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Die Befeuerebene ist maximal 45 m unterhalb der Befeuerebene auf dem Maschinenhausdach zu betreiben.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ genehmigt werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) in Verbindung mit einer Befeuerebene bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), die maximal 45 m unterhalb der Befeuerebene auf dem Maschinenhausdach am Mast anzubringen sind.

Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerebene am Mast aus keiner Richtung völlig verdeckt werden. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist eine weitere Befeuerebene unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze am Mast anzuordnen.

Alternativ zum Gefahrenfeuer steht das „Feuer W, rot“ (100cd) als eine weitere Variante der Nachtkennzeichnung in Verbindung mit einer Befeuerebene am Mast bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), zur Verfügung. Diese Befeuerebene soll ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze angebracht werden.

Das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ sind jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – gegebenenfalls auf Aufständern – zu installieren und jeweils (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Für das „Feuer W, rot“ ist die Taktfolge 1 s hell-0,5 s dunkel-1 s hell-1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ um bis zu 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Ansonsten sind Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) einzusetzen, deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Dieses muss im Genehmigungsverfahren durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Eine Behelfskennzeichnung während der Bauzeit ist erforderlich. Die Behelfskennzeichnung soll an der höchsten Spitze der einzelnen Windkraftanlagenstandorte solange in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Befuerung eingeschaltet werden kann.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Ausfälle der Nachtkennzeichnung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 umgehend bekanntzugeben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung eines NOTAM ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Danach wird das entsprechende NOTAM automatisch aus der Datenbank gelöscht. Da der Ausfall der Befuerung so schnell wie möglich zu beheben ist, kann davon ausgegangen werden, dass nach spätestens 14 Tagen die Befuerung wieder instand gesetzt ist. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, bittet die obere Luftfahrtbehörde ebenfalls um Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer.

- 7.3 Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 7.4 Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem Az. 307.5.7.30314-77/2009 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.5 Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windkraftanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

## **Nebenbestimmungen zu den WEA Z.19 und Z.20**

- 7.6 Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder Windkraftanlage als Luftfahrt-hindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle, unter Angabe des Aktenzeichens Az. 307.5.3.30314-06/2010a über die Genehmigungsbehörde sechs Wochen vor Baubeginn für jede Windkraftanlage die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben:

- Name des Standortes
- geographische Standortkoordinaten Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugselipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen) keine Gauß-Krüger-Koordinaten (Rechts-, Hochwert))
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
- Hindernisbefeuern (ja oder nein)
- Tagesmarkierung (ja oder nein)
- Gefahrenfeuer (ja oder nein)

Des Weiteren ist der oberen Luftfahrtbehörde ebenfalls über die Genehmigungsbehörde die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

- 7.7. An jeder Windkraftanlage ist, wie nachfolgend aufgeführt, eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

### **7.7.1 Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind jeweils weiß/grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Auf Grund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist ein weiteres 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragmast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragmast ist in ca.  $40 \pm 5$  m über Grund beginnend anzubringen.

### **7.7.2 Nachtkennzeichnung**

Die Nachtkennzeichnung hat aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisbefeuern jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach zu bestehen. Hierbei muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei 2-Blattrotoren  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten gemessen, beleuchtet ist.

Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das „Feuer W, rot“ (100 cd) ausgeführt werden.

Bei allen 3 Befeuerungsvarianten ist eine weitere Befeuerungsebene am Mast anzubringen, die aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) besteht, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Diese Befeuerungsebene ist max. 45 m unterhalb der Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach zu betreiben.

Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer (2000 cd) bzw. „Feuer W, rot“, (100 cd) ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerungsebene am Mast aus keiner Richtung völlig verdeckt werden. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist diese Befeuerungsebene ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze am Mast anzuordnen. Eine zweite Ebene soll etwa 45 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze betrieben werden.

Das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerrungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Für das „Feuer W, rot“ ist die Taktfolge 1 s hell-0,5 s dunkel-1 s hell-1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ um bis zu 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Dieses muss im Genehmigungsverfahren durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Ausfälle der Nachtkennzeichnung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 umgehend bekanntzugeben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung eines NOTAM ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Danach wird das entsprechende NOTAM automatisch aus der Datenbank gelöscht. Da der Ausfall der Befeuerung so schnell wie möglich zu beheben ist, kann davon ausgegangen werden, dass nach spätestens 14 Tagen die Befeuerung wieder instand gesetzt ist. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, bittet die obere Luftfahrtbehörde ebenfalls um Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer.

- 7.8. Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 7.9. Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem Az. 307.5.3.30314-06/2010a unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.10 Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windkraftanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

#### **Nebenbestimmungen zu den WEA 7.8**

- 7.11 Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder Windkraftanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind der oberen Luftfahrtbehörde des Landesverwaltungsamtes unter Angabe des Aktenzeichens 307.5.7.30314-43/2008 über die Genehmigungsbehörde vier Wochen vor Baubeginn für jede Windkraftanlage die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben:

- Name des Standortes
- geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugselipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert)
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
- Hindernisbefeuerung (ja oder nein)
- Tagesmarkierung (ja oder nein)
- Gefahrenfeuer (ja oder nein)

Des Weiteren ist der zuständigen Luftfahrtbehörde über die Genehmigungsbehörde die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

- 7.12. An jeder Windkraftanlage ist, wie nachfolgend aufgeführt, eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

#### **7.12.1 Tageskennzeichnung:**

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind jeweils weiß/grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Auf Grund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist ein weiteres 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragemast ist in ca.  $40 \pm 5$  m über Grund beginnend anzubringen.

#### **7.12.2 Nachtkennzeichnung:**

Die Nachtkennzeichnung hat aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisbefeuern jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach zu bestehen. Hierbei muss durch Steuerungseinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei 2-Blattrotoren  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

Die vorgenannte Ausführung der Nachtkennzeichnung ist durch eine weitere Befeuerebene am Turm zu ergänzen, bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Die Befeuerebene ist maximal 45 m unterhalb der Befeuerebene auf dem Maschinenhausdach zu betreiben.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ genehmigt werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) in Verbindung mit einer Befeuerebene bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), die maximal 45 m unterhalb der Befeuerebene auf dem Maschinenhausdach am Mast anzubringen sind.

Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerebene am Mast aus keiner Richtung völlig verdeckt werden. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist eine weitere Befeuerebene unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze am Mast anzuordnen.

Alternativ zum Gefahrenfeuer steht das „Feuer W, rot“ (100 cd) als eine weitere Variante der Nachtkennzeichnung in Verbindung mit einer Befeuerungsebene am Mast bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), zur Verfügung. Diese Befeuerungsebene soll ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze angebracht werden.

Die Nachtkennzeichnung ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ um bis zu 65 m überragen.

Die Gefahrenfeuer oder „Feuer W, rot“ sind jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – gegebenenfalls auf Aufständern – zu installieren und jeweils (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Für das „Feuer W, rot“ ist die Taktfolge 1 s hell-0,5 s dunkel-1 s hell-1,5 s dunkel einzuhalten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Ansonsten sind Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) einzusetzen, deren Betriebsdauer zu erfassen ist, es kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Dieses muss im Genehmigungsverfahren durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Eine Behelfskennzeichnung während der Bauzeit ist erforderlich. Die Behelfskennzeichnung soll an der höchsten Spitze der einzelnen Windkraftanlagenstandorte solange in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Befeuerung eingeschaltet werden kann. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Ausfälle der Nachtkennzeichnung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 umgehend bekanntzugeben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung eines NOTAM ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Danach wird das entsprechende NOTAM automatisch aus der Datenbank gelöscht. Da der Ausfall der Befeuerung so schnell wie möglich zu beheben ist, kann davon ausgegangen werden, dass nach spätestens 14 Tagen die Befeuerung wieder instand gesetzt ist. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, bittet die obere Luftfahrtbehörde ebenfalls um Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer.

- 7.13 Der oberen Luftfahrtbehörde des Landesverwaltungsamtes ist eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 7.14 Der zuständigen Luftverkehrsbehörde ist über die Genehmigungsbehörde mit der Anzeige über die Fertigstellung der WEA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.
- 7.15 Änderungen der WEA sind der oberen Luftfahrtbehörde des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem Az. 307.5.7.30314-43/2008 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **8. Agrarrechtliche Nebenbestimmungen**

- 8.1 Es besteht die Pflicht des schonenden und sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen nach § 15 i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 2 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA).
- 8.2 Es sind der Gesamtflächenverbrauch als auch die Zerschneidungsschäden zu minimieren.
- 8.3 Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob der geplante Standort für die WEA drainiert ist. Eventuelle Beschädigungen an Drainageanlagen, Vorfluten und ggf. Wegen infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher zu beseitigen.
- 8.4 Den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen ist der Termin der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Betriebsprämie ordnungsgemäß bis 15. Mai erfolgen kann. Sollten nach Antragstellung (15. Mai) beihilfefähige Flächen ohne rechtzeitige Abstimmung mit dem Bewirtschafter durch Dritte in Anspruch genommen werden und dadurch ggf. Sanktionen erwachsen, sind diese durch den Inanspruchnehmenden zu tragen.
- 8.5 Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets, auch während der Bauphase, zu gewährleisten.
- 8.6 Nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen, Bodenvermischungen etc., insbesondere auf nicht geplanten bzw. vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sind zu beheben bzw. monetär auszugleichen.

- 8.7 Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange, wie z. B. Beachtung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten, Minimierung der Zerschneidungsschäden sowie des Flächenverlustes, Beachtung möglicher Drainage- bzw. Beregnungsleitungen, ist sowohl bei der Planung als auch bei der konkreten Ausführung von Bau-, Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen eine enge Zusammenarbeit mit den vor Ort wirtschaftenden Betrieben erforderlich. Dies sollte gegebenenfalls über den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen geregelt werden.

## 9. Nebenbestimmung zur Betriebseinstellung

- 9.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der WEA dauerhaft einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 9.2 Bei Abbruch der Anlage sind Abfälle primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 9.3 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 9.4 Nach Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.
- 9.5 Bei einer Standortaufgabe ist die Zuwegung zurückzubauen.
- 9.6 Der Abschluss des Rückbaues und die Wiederherstellung der Oberfläche ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

## 10. Forderungen weiterer am Verfahren Beteiligter

### 10.1 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Korridor zu Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30m und einen vertikalen Abstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m einhalten.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Richtfunkver- bindung	A-Standort in WGS84			Höhen			ü. Meer	ü.Grund	Gesamt
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek			
203553013	51	11	32,4	11	57	49	130	65,3	195,3
203553338	51	11	32,4	11	57	49	130	65,3	195,3

Richtfunkver- bindung	B-Standort in WGS84			Höhen			ü. Meer	ü.Grund	Gesamt
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek			
203553013	51	6	39	12	0	55,1	210	39	249
203553338	51	6	39	12	0	55,1	210	39	249

## **10.2 Straßenbaulastträger für Gehwege und Nebenanlagen am klassifizierten Straßennetz sowie für die Gemeindestraßen der Stadt Weißenfels**

- 10.2.1 Ein Befahren des Wegeabschnittes in der Baulast der Stadt Weißenfels aus und in Richtung Langendorf über die Salzstraße wird nicht zugestimmt. Der betroffene Wegabschnitt in der Baulast der Stadt Weißenfels ist mittels Zeichen 253 und Zusatzzeichen 1026-36 der StVO beschränkt.
- 10.2.2 Entstehende Schäden bei der Durchführung des Transportes sind durch den Antragsteller auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Entstandene Schäden sind beim Straßenbaulastträger und für die Nebenanlagen am klassifizierten Straßennetz unverzüglich schriftlich bei der Stadtverwaltung Weißenfels - Fachbereich III - Abteilung Tiefbau - anzuzeigen.
- 10.2.3 Eine Beweisdokumentation des derzeitigen Straßenzustandes vor Baubeginn ist dem Fachbereich III - Abteilung Tiefbau - vorzulegen.
- 10.2.4 Verschmutzungen sind unverzüglich in einer Frist von maximal 2 Stunden auf Kosten des vor genannten Antragstellers zu beseitigen.
- 10.2.5 Eine Zustimmung zur Aufstellung, Halten oder Parken (auch zum Zwecke der Entladung) der angegebenen Fahrzeuge im Straßenraum des ländlichen Weges wird nicht erteilt. Zur Entladung bzw. Aufstellung, Halten oder Parken sind die angrenzenden privaten Grundstücke in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer zu nutzen. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist durch den Antragsteller einzuholen.
- 10.2.6 Eine Zustimmung für die Streckenführung über Straßen, welche nicht in der Baulast der Stadt Weißenfels stehen, ist durch den entsprechenden Straßenbaulastträger zu erteilen.

## IV.

### Begründung

#### 1. Antragsgegenstand

Die Fa. AEZ Planungs GmbH & Co. KG hat am 16.05.2012 (PE 16.05.2012) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (Z.13, Z.20, Z.19 und 7.8) in der Gemarkung Prittitz und Nesa als Erweiterung des bestehenden Windparks Sachsen-Anhalt Süd beantragt.

#### 2. Genehmigungsverfahren

Die WEA sind im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 1.6 der Spalte 2 als genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt, so dass die Errichtung und der Betrieb von geplanten WEA einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG bedarf.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. lfd. Nr. 9.1.1.2.1 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) der Burgenlandkreis.

In der Anlage 1 zum § 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Nr. 1.6.1 ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 20 oder mehr Windkraftanlagen eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Gemäß § 3 e UVPG (Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben) ist für das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG vorgeschrieben. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens besteht nur dann, wenn die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die zwei Windkraftanlagen (WEA 7.8 und Z.19) des Typs Vesta V 112 mit einer Leistung von je 3,0 MW und die zwei Windkraftanlagen (WEA Z. 13 und WEA Z. 20) des Typs ENERCON E-101 mit einer Leistung von je 3,0 MW, durchgeführt.

Die Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG zu befürchten sind. Damit konnte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet und das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 3a UVPG wurde das Ergebnis in der Mitteldeutschen Zeitung in der Ausgabe Zeitz, Weißenfels, Naumburger Tageblatt sowie im Naumburger Tageblatt Nebra am 20.01.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 16.05.2012 (PE 16.05.2012) beantragte der Antragsteller die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WEA 7.8 und Z.19) des Typs Vesta V 112 mit einer Leistung von je 3,0 MW, Nabenhöhe 140 m, Gesamthöhe 200 m und von zwei Windkraftanlagen (WEA Z. 13 und WEA Z. 20) des Typs ENERCON E-101 mit einer Leistung von je 3,0 MW, Nabenhöhe 135,40 m, Gesamthöhe 185,90 m. Für die beantragten Windkraftanlagen war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 und 19 Abs. 1, 2 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6 in Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV zu führen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

Seitens des Genehmigungsinhabers, AEZ Planungs GmbH & Co. KG. wurde mit Schreiben vom 20.12.2012 (PE 21.12.2012) erklärt, dass von folgenden Genehmigungen:

- Genehmigung für die WEA 7.8 vom 20. Oktober 2009 mit dem Az. 402.4.5-44008/08/37-1 des Typs Vesta V 112 mit einer Leistung von 3,0 MW
- Genehmigung für die WEA Z.13 vom 27. September 2010 mit dem Az. 402.3.9-44008/09/115 des Typs Enercon E-82 E2, mit einer Leistung von 2,3 MW
- Genehmigung für die WEA Z.19 und Z. 20 vom 16. November 2011 mit dem Az. 402.3.9-44008/09/149-2 des Typs Enercon E-82 E2, mit einer Leistung von jeweils 2,3 MW

kein Gebrauch gemacht wurde und zukünftig auch kein Gebrauch gemacht wird und ein Betreiberwechsel seit der Erteilung dieser Genehmigung nicht stattgefunden hat.

### **3. Entscheidung**

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der WEA Z. 4 und WEA Z.12 erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

### **4. Begründung Landesplanerische Stellungnahme**

#### Begründung Raumbedeutsamkeit

- 4.1 Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutende Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die beantragten Windkraftanlagen sind raumbedeutend im Sinne von raumbeeinflussend und raumbanspruchend.

Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus:

- den besonderen Dimensionen der Anlagen

Typ:	E-101	V-112
Nennleistung:	3,0 MW	3,0 MW
Nabenhöhe:	135,4 m	140,0 m
Rotordurchmesser:	101,0 m	112,0 m
Gesamthöhe:	185,9 m	196,0 m,

- der Tages- und Nachtkennzeichnung (Lichtmarkierung zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis).

#### 4.2 Begründung der landesplanerischen Feststellung

Der Landesentwicklungsplan enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.

Gemäß dem Ziel der Raumordnung des LEP-LSA Z 108, 109, 110 und G 77, G 82 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen Eignungsgebiete bzw. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Eignungsgebiete sind Gebiete für bestimmte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie dienen der planvollen Konzentration von Windkraftanlagen.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Vier Berge-Teucherner Land“ (REP Halle, Ziffer 5.8.2). Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind für diese raumbedeutsame Nutzung vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten aus, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. Die festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten (§ 3 Abs. 7 Satz 2 LPIG LSA).

Die Vorhabensstandorte entsprechen somit dem Ziel der Raumordnung, der planvollen Konzentration der Windenergieanlagen in dafür festgelegten Gebieten.

In dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle wurde das Vorhabengebiet darüber hinaus als „Ländlicher Raum außerhalb des Verdichtungsraumes mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen“ (Ziffer 5.1.3) festgelegt.

Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme wurde eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle geführt.

#### 4.3 Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Bei der Genehmigung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts sind die Erfordernisse der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidung geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Für die Genehmigung der Windkraftanlagen ist § 35 BauGB die planungsrechtliche Zulassungsnorm. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich u. a. zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der Errichtung der Windkraftanlagen stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

## **5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1.)**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die WEA antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Betreiberin hat gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Pflicht, vorsorglich dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen (NB 1.2 bis 1.6).

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für die Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht (NB 1.7).

#### Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen

Mit Schreiben vom 19.07.2012 hat die Stadt Teuchern das gemeindliche Einvernehmen entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB erteilt.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 zulässig.

### **5.2 Bauordnungsrecht (Abschnitt III, Nr. 2.)**

Eine Genehmigung darf gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) dann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn die Nebenbestimmungen sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Die Standorte der 4 WEA befindet sich im unmittelbaren Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DSchG LSA. Es handelt sich hierbei um das „Mägdegrab“ - einen vorgeschichtlichen Grabhügel. Als eines der wenigen im Landkreis vorhandenen, noch oberirdisch sichtbaren und damit besonders schützenswerten Objekte zeugt es von der mehrtausendjährigen Anwesenheit des Menschen in der dortigen Gegend.

Gemäß § 14 Abs. 1 DSchG LSA bedürfen alle Maßnahmen und Veränderungen an Kulturdenkmälern einer Genehmigung. Durch die mit dem Bauvorhaben verbundenen Erdarbeiten wird in die vorhandenen archäologischen Kulturdenkmäler eingegriffen.

In dem Falle, dass bei den Erdarbeiten archäologische Funde/ Befunde zu Tage treten, werden diese partiell zerstört. Die Forderung zur archäologischen Dokumentation der Eingriffe in das o. g. archäologische Kulturdenkmal ergibt sich aus der allgemeinen Dokumentationspflicht nach § 14 Abs. 9 DSchG LSA. Gemäß § 14 Abs. 9 DSchG LSA kann die zuständige untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Zumutbaren verlangen, dass der Eigentümer oder der Verursacher von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmälern (auch an archäologische Kulturdenkmäle) diese dokumentiert.

Eine archäologische Dokumentation der Bodeneingriffe entsprechend der geforderten Auflagen ist erforderlich und auch angemessen, weil im Erdreich vorhandene Befundlagen im Falle des Anschneidens partiell zerstört werden. Art und Umfang der Dokumentationsauflagen sind gemäß § 14 Abs. 9 S. 2 DSchG LSA durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde in Form von Bedingungen und Auflagen festzulegen.

Diese Nebenbestimmungen entsprechen den fachlichen Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bzw. den aktuellen wissenschaftlichen Standards und werden im Hinblick auf die besondere wissenschaftliche Bedeutung bzw. den hohen Denkmalwert des archäologischen Kulturdenkmals auch für angemessen erachtet.

Gemäß § 14 Abs. 9 S. 3 DSchG LSA können Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. Der Verursacher zieht Nutzen aus den o. g. Maßnahmen und ist somit auch mitverantwortlich für die Bewahrung oder, bei Zerstörung, auch für die Dokumentation dessen, was durch seine Baumaßnahme beeinträchtigt wird (vergl. Leitsatz 5 des Urteils des OVG LSA vom 16.06.2010 AZ 2 L 292/08).

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung der nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB abzugebenden Verpflichtungserklärung der Antragstellerin durch Baulast oder in anderer Weise sicherstellen.

Gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA hat die Bauaufsichtsbehörde die Erteilung der Genehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherheitsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert ist. Dem Wortlaut des Gesetzes nach, ist der Bauaufsichtsbehörde damit eine Verpflichtung auferlegt und kein Ermessen eingeräumt.

§ 71 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden auf bauliche und sonstige dem Bauordnungsrecht unterworfenen Anlagen, die ausschließlich einem Zweck dienen und bei denen üblicherweise anzunehmen ist, dass Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden baulichen Anlage nicht bestehen. Da ein anderer Verwendungszweck für die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung nicht denkbar ist, ist die Sicherheitsleistung erforderlich.

Die erforderliche Sicherheitsleistung muss spätestens bei der Aushändigung der BImSchG-Genehmigung an die Antragstellerin dem Burgenlandkreis übergeben werden.

Die Genehmigung darf erst erteilt werden, wenn dem Burgenlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde vor Erteilung der BImSchG-Genehmigung ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen, welche Gegenstand dieser Genehmigung sind, übergeben wurde (§ 71 Abs. 3 BauO LSA).

Die Sicherheit wird auf [REDACTED] festgesetzt und wurde vor Erteilung der BImSchG-Genehmigung beim Burgenlandkreis hinterlegt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. Für Rückbau von 2 Windkraftanlagen WEA Z.13 und Z.20  
ENERCON E-101, 3,0 MW einschließlich der Fundamente;  
Verfüllung der Baugruben und Wiederherstellung der Oberfläche

2. Für Rückbau von 2 Windkraftanlage WEA Z.19 und 7.8  
Vestas V 112, Leistung 3,0 MW einschließlich der Fundamente;  
Verfüllung der Baugruben und Wiederherstellung der Oberfläche

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes geleistet werden. Eine Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein. Die Genehmigungsbehörde gibt die nicht verwertete Sicherheit spätestens nach Erfüllung der Rückbauverpflichtung zurück. Sollten zum jeweiligen Zeitpunkt die Auflagen noch nicht vollständig erfüllt sein, wird ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückbehalten. Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, gelten die §§ 232 bis 240 BGB.

### **5.3 Immissionsschutz (Abschnitt III, Nr. 3.)**

Zur Beurteilung der nach Vorhabensrealisierung in der Nachbarschaft des Vorranggebietes vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Gesamtsituation wurde eine Schallimmissionsprognose (Bericht-Nr.: 09-2210/08) und Schattenwurfprognose (Bericht-Nr.: 025/035/609/12) erstellt.

Die Zusatzbelastung für den immissionskritischen Nachtzeitraum durch das beantragte Vorhaben unterschreitet an allen Immissionsorten auch bei Betrachtung der oberen Vertrauensgrenze  $L_{r90}$  den jeweiligen Richtwert um mindestens 10 dB.

Da die Schallemission eines WEA-Typs praktisch nur von der Windgeschwindigkeit abhängig ist, und die Immissionsrichtwerte (IRW) entsprechend der TA Lärm nachts um 15 dB(A) geringer sind als zur Tageszeit, ist praktisch nur die Untersuchung der Schallimmission zur Nachtzeit erforderlich.

Eine gewerbliche Vorbelastung (TA Lärm, Pkt. 2.4) besteht durch bereits betriebene und genehmigte WEA und eine Biogasanlage. Die Gesamtbelastung erhöht sich an den Immissionsorten durch das Planungsvorhaben nicht.

Weiterhin ist aus der technischen Erfahrung mit WEA bekannt, dass WEA in den hier zutreffenden Entfernungen keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Infraschall hervorrufen. Damit stehen aus schalltechnischer Sicht für die beantragten WEA einer Genehmigung entsprechend dem BImSchG keine Belange entgegen.

Die von den Rotoren der WEA beim Betrieb der Anlage hervorgerufenen rotierenden Schatten werden allgemein als Immissionen im Sinne des BImSchG betrachtet. Eine bindende gesetzliche Regelung oder eine Verwaltungsvorschrift dazu besteht nicht.

Im Sinne eines Sachverständigengutachtens werden deshalb hier die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung empfohlenen „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WEA - Schattenwurf - Hinweise) – verabschiedet auf der 103. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) am 06. - 08.05.2002, herangezogen. Entsprechend diesen Hinweisen soll eine astronomische Beschattungsdauer von jeweils 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr bzw. real auftretende Schattenwürfe von jeweils maximal 8 Stunden/Jahr nicht überschritten werden.

Die Antragsunterlagen enthalten die Schattenwurfprognose (Bericht-Nr. 025/035/609/12) der Ingenieurgemeinschaft Umweltschutz Mess- und Verfahrenstechnik GmbH vom 03.05.2012.

Im Ergebnis der Prognose ist festzustellen, dass durch die beantragten WEA an den maßgeblichen Immissionsorten Schattenwurfereignisse von vergleichsweise geringer Dauer im Jahresverlauf astronomisch möglich sind.

Die Berechnung der Vorbelastung hat ergeben, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten Schattenwurfereignisse von unterschiedlicher Dauer auftreten können. Die Immissionsrichtwerte der maximal zulässigen täglichen und jährlichen Beschattungsdauer werden an vier der acht Immissionsorte überschritten. Die festgestellten Überschreitungen betreffen einerseits die östliche Randbebauung von Prittitz und andererseits den südwestlichen Bereich von Obernessa.

Die Berechnungen der Gesamtbelastung verdeutlichen, dass es durch den Betrieb der geplanten Anlagen zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung durch periodischen Schattenwurf an allen untersuchten Immissionsorten kommen kann. Dadurch käme es neben weitergehenden Überschreitungen an den Immissionsorten IO 1a und b sowie IO 6a und b und zu einer erstmaligen Überschreitung des Jahresrichtwertes am IO 3.

Um den Schattenwurf auf das täglich und jährlich zulässige Maß zu begrenzen, wurden die Nebenbestimmungen NB 3.1.2 bis NB 3.1.6 festgesetzt, welche den Einsatz des Schattenwurfmoduls für den Schattenwurfrezeptor beinhalten.

#### **5.4 Naturschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 5)**

##### **Bedingungen:**

Zu Punkt 5.1.

Gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG LSA kann die Genehmigung eines Eingriffes mit der Bedingung erteilt werden, dass der Verursacher eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen leistet. Entsprechend der vorgelegten Kostenschätzung belaufen sich die Kosten für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen auf insgesamt [REDACTED] (Brutto). Die einzelnen auf die 4 WEA aufgeteilten Beträge sind als Sicherheitsleistung vor Baubeginn der jeweils unter Punkt 1 Buchstabe a) bis d) vorgegebenen WEA zu hinterlegen.

Zu Punkt 5.2.

Die untere Naturschutzbehörde kann entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG fordern, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich gesichert werden. Dazu wurde die Bedingung Nr. 6.2 in den Bescheid aufgenommen. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/ Besitzer durchsetzbar sein. Deshalb muss die Antragstellerin die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen.

Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger. Die Genehmigungsbehörde hat von den gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Die aufgeführten Bedingungen dienen der ordnungsgemäßen Absicherung der Kompensationsmaßnahmen.

##### **Auflagen:**

Zu Punkt 5.3 und 5.4

Das beantragte Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Auflagen 1 und 2 dienen dem nach § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgegebenen Vermeidungs- oder Minimierungsgebot.

#### Zu Punkt 5.5

Mit der Auflage 3 wird der dem Antragsteller nach § 15 Abs. 2 BNatSchG obliegenden Kompensationspflicht entsprochen. Danach ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, die durch den Bau und Betrieb der WEA entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft angemessen zu kompensieren. Dazu hat der Antragsteller im LBP ein nachvollziehbares Kompensationskonzept erstellt, welches mit den Ersatzmaßnahmen E 1, E 2, E 5 und E 8 geeignet ist, den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen bzw. zu ersetzen.

#### Zu Punkt 5.6

Um die ordnungsgemäße, vollständige, fristgerechte sowie nachhaltige Umsetzung der festgelegten Maßnahmen überprüfen zu können, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG hierzu die Vorlage eines Berichtes verlangen.

#### Zu Punkt 5.7

Mit dieser Auflage soll sichergestellt werden, dass keine Hamster und deren Aufenthaltsorte durch den Bau der WEA, den Zufahrtsweg und die Kranstellfläche beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Der Feldhamster ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützt. Diese Tierart unterliegt dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Danach ist es verboten, streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzung- und Aufzucht erheblich zu stören oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Die vom Antragsteller durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass derzeit keine Vorkommen des Feldhamsters im Bereich der zu errichtenden WEA festgestellt werden konnten. Da jedoch keine flächendeckende Erfassung aller Ackerschläge durchgeführt wurde, können Einzelvorkommen auf den umliegenden Ackerflächen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Einwanderung von Feldhamstern in die Bereiche der zu errichtenden WEA im Zeitraum bis zur Errichtung ist nicht auszuschließen, da Feldhamster im Jahresverlauf mehrere Baue bewohnen, welche sie in Abhängigkeit des Nahrungsangebotes und der Fruchtfolgen wechseln.

Um keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen, ist eine erneute Kontrolle in geeigneten Zeiten zeitnah vor Errichtung der WEA durchzuführen und ggf. eine Genehmigung zur Umsiedlung von Feldhamstern auf eine geeignete Fläche bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

#### Zu Punkt 5.8

Ihre rechtliche Begründung findet die Auflage 5.8 (Schlagopfermonitoring Fledermäuse) in dem strengen Schutzstatus, welchem Fledermäuse unterliegen. Alle in der Bundesrepublik Deutschland vorkommenden Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), streng geschützte Arten. Gemäß Art. 12 Abs. 4 Satz 2 der FFH-Richtlinie werden die Mitgliedsstaaten zu Untersuchungs- und Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten Auswirkungen auf die Arten des Anhangs IV dieser Richtlinie haben.

Eine Abschaltung der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten > 6m/s (gemessen in Nabenhöhe), bei Stark- und Dauerregen oder bei Temperaturen < 10 °C kann entfallen, da bei diesen Bedingungen die Flugaktivität der Fledermäuse erheblich nachlässt und somit infolge dessen auch deren Gefährdung.

### **5.6 Forstrecht (Abschnitt III, Nr. 6)**

Westlich der geplanten Windanlage (Nähe Prittitz) befindet sich Wald im Sinne des Waldgesetzes LSA.

Aus forstlicher Sicht ist keine Beeinträchtigung in Bezug auf den Wald zu erwarten.

Die geplante Maßnahme E 1 wurde bereits, für diese Ausgleichsmaßnahme, von der unteren Forstbehörde als Erstaufforstung genehmigt und wurde bereits gepflanzt.

Bei der Maßnahme E 5 soll ein Feldgehölz an einer vorhandenen Waldfläche entstehen. Dies wird auf lange Sicht, bei direkter Angrenzung, aber zu größeren Waldflächen führen, so dass nach Forstvermehrungsgutgesetz § 5 und Forstvermehrungsgut – Herkunftsgebietsverordnung herkunftsgesichertes Pflanzenmaterial verwendet werden muss.

### **5.7 Wasserrecht**

Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **5.8 Gesundheitsamt**

Gesundheitliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **5.9 Luftfahrtrecht**

Mit Schreiben vom 28.09.2012 wurde dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes mitgeteilt, dass eine Prüfung gemäß § 30 Abs. 2 i. V. m. §§ 12, 13, 15 - 19 LuftVG durch die zuständigen militärischen Luftfahrtbehörden zu erfolgen hat, wenn durch die Errichtung und den Betrieb Belange der Streitkräfte berührt werden.

Die Belange der militärischen Luftfahrt, einschließlich Auflagen zur Kennzeichnung und Veröffentlichung als Hindernis für die Luftfahrt, werden für diese Windkraftanlagen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 LuftVG umgesetzt.

Nach Sichtung der Hersteller-Unterlagen wurde seitens der Genehmigungsbehörde in Zusammenarbeit mit der Deutschen Flugsicherung GmbH bezüglich der Ersatzstromversorgung und der Zeitdauer der Unterbrechung von max. 2 Minuten geprüft und kam zu dem Ergebnis, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Punkt 6.6, gemachten Auflagen hierzu erfüllt werden. Ein echter Ausfall des Leuchtmittels oder der Technik der Befeuerung wird durch den Punkt 6.5 der o.g. AVV abgedeckt, indem mittels Fernüberwachung ein Ausfall detektiert und sofort an die DFS (NOTAM-Zentrale) zur Veröffentlichung gemeldet wird.

### **5.10 Agrarrecht (Abschnitt III, Nr. 8.)**

Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Dieser Forderung ist im Planungsgebiet besondere Beachtung zu schenken, da es sich um ertragsfähige Ackerstandorte mit hoher Bonität handelt (Ackerzahlen  $\geq 80$ ). Demzufolge besteht für die AEZ Planungs GmbH & Co. KG die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Ferner bedarf es einer sorgfältigen Abwägung der Nutzungsansprüche unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange des betroffenen Landwirtschaftsbetriebes.

### **5.11 Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 9.)**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die WEA über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren keinen Strom erzeugt haben oder wenn der Betreiber bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die WEA dauerhaft stillgelegt sind.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass der Antragsteller im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebseinstellung seinen diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben (NB 9.1 bis NB 9.6). Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

## **6. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i. V. m. der Anlage zur AllGO LSA lfd. Nr. 76. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **7. Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 17.12.2012 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 äußerte sich die Antragstellerin zu bestimmten Nebenbestimmungen.

## V.

### Hinweise

#### 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der WEA ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.2 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 1.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 1.5 Auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

#### 2. Baurechtliche Hinweise

- 2.1 Die Bauherrin hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher dem Burgenlandkreis, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).  
Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen ist der Genehmigungsbehörde von der Bauherrin zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
- 2.2 Für Abweichungen von der Genehmigung ist vor ihrer Ausführung ein neuer Antrag mit den nach der Bauvorlageverordnung für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichung erforderlichen Bauvorlagen 3-fach bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch eine Verfügung über die Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen.

- 2.3 Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 72 Abs. 1 BauO LSA).

Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist (§ 72 Abs. 2 BauO LSA).

- 2.4 Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Befunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von 1 Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodendenkmale zu schützen. Das Landesamt für archäologische Denkmalpflege und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Funde nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DSchG LSA).

### **3. Brandschutzrechtliche Hinweise**

- 3.1 Durch die örtlich zuständige Feuerwehr wird keine Brandbekämpfung an diesen Anlagen durchgeführt werden, da die vorhandene Technik eine Brandbekämpfung an diesen Anlagen nicht ermöglicht.

- 3.2 Die Anlagen sind so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

### **4. Abfall- und Bodenschutzrechtliche Hinweise**

- 4.1 Die anfallenden Aushubabfälle sind entsprechend KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Die einschlägigen Bestimmungen zur Deklaration (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln- LAGA 20 i.d.F. v. Nov. 2004) sind zu beachten.

- 4.2 Bei einer Verwertung außerhalb der Baumaßnahme sind die Bestimmungen des BBodSchG sowie andere geltende öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten.

- 4.3 Für den vor Ort wieder einzubauenden Bodenaushub aus den Fundamentgruben sind die Vorschriften und Pflichten nach §§ 2, 4, 6 und 7 BBodSchG zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen, Bodenstrukturen und Bodenfruchtbarkeit sowie nach § 12 der BBodSchV zu beachten.

- 4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass für im Zuge der Bauarbeiten notwendige Lager-, Fahr-/ Stell- bzw. Betriebsflächen auf die Einhaltung der Vorschriften des BBodSchG zu achten ist; hier im Besonderen im Bezug auf

- Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge),
- Entsiegelungsmaßnahmen im Zuge des Rückbaus von Aufschotterungen,
- Vorschriften für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß den §§ 1, 4, 5, 6 und 7 BBodSchG sowie § 12 der BBodSchV.

- Da Zuwegungen und Kranstellflächen auf weiterhin landwirtschaftlich genutzten Äckern errichtet und genutzt werden, sind hierfür nur Materialien zulässig, die die Anforderungen an den uneingeschränkten Einbau Z 0 – Technische Regeln Boden der LAGA 20 (Nov. 2004) erfüllen.

## **5. Landesplanerischer Hinweis**

Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPIG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPIG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Die Inhalte des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt, im Umfeld der Planung, kann der Vorhabensträger auf Antrag, kostenfrei, antragsbezogen, in digitaler Form (Format Shape, Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel, LS 110) vom Landesverwaltungsamt in Halle, Referat 309/Raumordnungskataster bei Frau Hartmann unter der Tel. 0345/514-1516 erhalten.

## **6. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

- 6.1 Gemäß § 2 Abs. 3 der BaustellV ist für die Baustelle bei gleichzeitiger oder nacheinander folgender Beschäftigung mehrerer Arbeitgeber, bei Auftreten besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II dieser Verordnung oder bei Erfordernis einer Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsplan aufzustellen.
- 6.2 Bei Einsatz von Fremdfirmen bei der Errichtung der Anlage ist gemäß § 8 ArbSchG eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten unter Beachtung des § 3 der BaustellV aufeinander abstimmt. Diese Person muss Weisungsbefugnis gegenüber den Fremdfirmen und deren Beschäftigten haben.
- 6.3 Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 der BaustellV ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd.
- 6.4 Beim Inverkehrbringen einer Windkraftanlage (Besitzübertragung) müssen die anzuwendenden Bestimmungen des ProdSG einschließlich der Maschinenverordnung GPSG 9 eingehalten sein. Das gilt gemäß der gegenwärtigen Rechtslage auch beim Inbetriebnehmen einer Windkraftanlage nach einer wesentlichen Veränderung. Neue und wesentlich veränderte Windkraftanlagen werden von der EG-Maschinenrichtlinie (zurzeit Richtlinie 98/37/EG) erfasst.

## **7. Ingenieurgeologie/Geotechnik**

- 7.1 Vom tieferen Untergrund ausgehende geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Es wird empfohlen, Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.
- 7.2 Das LAGB plant/betreibt am Standort bzw. Trassenbereich keine Anlagen.

## **8. Agrarrecht**

- 8.1 Für die Ersatzmaßnahme E 5 ist das Flurstück 41/1, Flur 1, Gemarkung Stößen, vorgesehen, welches sich im Flurbereinigungsverfahren „Görschen V“ mit der Verfahrensnummer: BLK 023 befindet. Nach § 34 FlurbG gelten für Verfahrensflurstücke folgende Einschränkungen: Für Änderungen der Nutzungsarten, Errichtung und Änderung von Bauwerken, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Beseitigung und Schaffung von Anpflanzungen u. ä. ist beim ALFF Süd eine Genehmigung einzuholen.
- 8.2 Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche Etablierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an oder auf den so genannten Stichwegen sowie auf den Flächen der Windkraftanlagen abgelehnt wird, da die derzeitigen Zuwegungsverhältnisse (Zerschneidungsschäden) sowie die Flächen der WEA auch nach einem möglichen Rückbau der WEA beibehalten werden müssen, wenn sich hieraus Biotope entwickelt haben.

## **9. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd**

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung der Autobahnen, Hochbauten jeder Art, Aufschüttungen und Aufgrabungen größeren Umfangs sowie Anlagen der Außenwerbung gemäß § 9 (Absätze 1 und 6) FStrG verboten sind. Bei Bau und Nutzung des Weges ist eine Beeinträchtigung der Pflanzungen und Einzäunungen an der Autobahn zu vermeiden.

## **10. Hinweise zum Luftfahrtrecht**

- 10.1 Die luftfahrtrechtlichen Zustimmungen gelten nur für die im Vorhabensantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.
- 10.2 Werden Auflagen unter Abschnitt III Ziffer 7 des Genehmigungsbescheides nicht eingehalten, wird der Rückbau der WEA verfügt.

## **11. Hinweise der GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation**

- 11.1 Die GDMcom ist vorliegend als von der ONTRA-VNG Gastransport GmbH Leipzig und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig, beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.
- 11.2 Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom zu informieren bzw. zu beteiligen.
- 11.3 Bei Anfragen zum Vorhaben ist folgende Registrier-Nr. 08229/12/00-EVG anzugeben.

## **12. Hinweise der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH**

- 12.1 Das beantragte Vorhaben ist unter folgender Nummer registriert 12-006980. Bei Rückfragen bzw. weiteren Anfragen zum Vorhaben ist immer diese Registriernummer anzugeben.
- 12.2 Da der Anlagenbestand der MITGAS GmbH ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, besteht Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma.

### 13. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 170 - 172 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 62 - 65 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

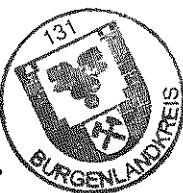

- a) der Burgenlandkreis als
  - untere Immissionsschutzbehörde,
  - untere Bauaufsichtsbehörde,
  - untere Brandschutzbehörde,
  - untere Naturschutzbehörde,
  - untere Wasserbehörde,
  - untere Abfallbehörde,
  - untere Bodenschutzbehörde,
  - untere Straßenverkehrsbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz - Gewerbeaufsicht Süd -
  - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
  - obere Luftfahrtbehörde.

### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag



Trebs

Anlagen

Anlage 1 Verzeichnis Antragsunterlagen

Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis

Anlage 3 Verteiler

## Anlage 1

**Antragsunterlagen zum Antrag der AEZ Planungs GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WEA 7.8 und Z. 19) des Typs Vesta V 112 mit einer Leistung von je 3,0 MW, Nabenhöhe 140 m, Gesamthöhe 200 m und von zwei Windkraftanlagen (WEA Z. 13 und WEA Z. 20) des Typs ENERCON E-101 mit einer Leistung von je 3,0 MW, Nabenhöhe 135,40 m, Gesamthöhe 185,90 m**

<b>Ordner 1</b>	Blatt
Deckblatt	1
Antragsverzeichnis Formular 0	4
<b>Kapitel 1 - Antrag</b>	
Inhaltsverzeichnis	6
Verzeichnis der Unterlagen	2
Formular 1	3
Standort mit Eigentümern	1
Rohbaukosten und Herstellkosten E-101/FBT/135m Nh/FG	1
Abschätzung der Rohbaukosten V1123-3,0 MW, Nabenhöhe 140 m	2
Abschätzung der Herstellungskosten V1123-3,0 MW, Nabenhöhe 140 m	2
Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
Angaben zum Standort	1
Topografische Übersichtskarte M 1 : 10.000	1
Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1 : 2.500	4
Lageplan M 1 : 10.000	1
Lageplan M 1 : 5.000	1
Lageplan mit Abstandsflächen M 1 : 10.000	1
Koordinatentabelle	1
Standortübersicht-Höhenlage	1
<b>Kapitel 2 - Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>	1
Formular 2.2 - Betriebseinheiten, Blatt 1	1
Technische Hauptdaten	1
Technische Beschreibung der Enercon E-101	1
Anlagenkurzbeschreibung E-101	19
Turmbeschreibung E-101/BF/133/27/01	3
Fundamentbeschreibung E-101/BF/133/27/01	2
Betriebsbeschreibung E-101	2
Netzanbindung E-101	6
Eigenverbrauch E-101	1
Maschinenzeichnungen	1
Ansicht Fertigteilturm	1
Gondelübersicht	1
Gondelschnittzeichnung	1
Anlagen- und Betriebsbeschreibung V 112	1
Allgemeine Spezifikation V112	11
Abschätzung der Fundamentabmessung	4
Energieversorgung des Vestas WEA	2
Allg. Information zur Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA	8
Übersichtszeichnung V112-3,0 MW	2
<b>Kapitel 3 - Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe</b>	1
Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe	1

<b>Kapitel 4 - Emissionen/Immissionen</b>	
Formular 4.2 - Emissionsquellen, Blatt 1	1
4.2.1 Enercon E-101	1
prognostizierter Schalleistungspegel der Enercon E-101; Betriebsmodus I	3
Maßnahmen zur Verminderung der Schallemissionen	1
4.2.2 Vestas V 112	1
Schalleistungspegelgarantie und Geltungsdauer V 112 – 3,0 MW	2
Allg. Informationen zur Umweltverträglichkeit von Vestas WEA	7
Schallimmissionsprognose vom 16.04.2012 (Bericht Nr. 09-2210/08)	71
Schattenwurfprognose vom 03.05.2012 (Bericht Nr. 025/035/609/12)	25
Maßnahmen zur Verminderung der Schattenemissionen	2
Schattenabschaltmodul	12
<b>Kapitel 5 - Anlagensicherheit</b>	1
Enercon Sicherheitstechnische Betrachtung	29
Vestas Sicherheitstechnische Betrachtung	25
<b>Kapitel 6 - Wassergefährdender Stoffe</b>	1
Information wassergefährdenden Stoffe E-101	5
Formular 6.1d – Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe an WEA , Blatt 1	1
Formular 3.1a - Gehandhabte Stoffe, Blatt 1	1
Übersicht Sicherheitsdatenblätter	1
Angaben zu wassergefährdenden Stoffen Vestas	5
Vorkehrungen gegen Austritt von Schmierstoffen bei Vestas WEA	5
<b>Kapitel 7 - Angaben zum Abfallentsorgung</b>	1
Angaben zu der Abfallmenge bei der Errichtung einer E-101	1
Angaben zu den Abfallmengen nach Inbetriebnahme einer E-101	1
Abfallentsorgung Enercon	1
Angaben zu Abfall Vestas	7
<b>Kapitel 8 - Wasser- und Abwasserwirtschaft</b>	2
<b>Kapitel 9 - Angaben zum Arbeitsschutz</b>	1
Einrichtung zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	1
Arbeitsschutz beim Aufbau von Windkraftanlagen	1
Angaben zum Arbeitsschutz Vestas	2
<b>Kapitel 10 - Brandschutz</b>	1
Brandschutzkonzept E-101 vom 17.02.2010 vom Brandschutzbüro Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug	9
Allgemeine Angaben zum Brandschutz Vestas vom 07.10.2010	2
Anlagenspezifisches Brandschutzkonzept Vestas vom 09.11.2010	9
DFV- Empfehlung: Einsatzstrategien an Windenergieanlagen	5
<b>Kapitel 12 - Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA</b>	1
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 11.05.2012 des Büro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation – Regioplan (gesonderter <b>Ordner 2</b> )	248
<b>Kapitel 13 - Angaben zu Prüfung der Umweltverträglichkeit</b>	1
<b>Kapitel 14 - Maßnahmen zur Betriebseinstellung</b>	7
<b>Kapitel 15 - Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA</b>	2
Bauantrag	3
Auszug aus Nutzungs- bzw. Kaufvertrag mit Grundstückseigentümern	16
Übersicht Baulastgrundstücke	40
Rohbaukosten und Herstellkosten	7
sonstige Bauvorlagen	1
Zuwegung und Kranstellfläche	34
Abstandsflächenberechnung	2

Turbulenzgutachten vom 07.05.2012 der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG	27
<b>Ordner 3</b>	
Typenprüfung E-101	112
Typenprüfung Vestas V 112	22
Prüfbericht über eine Typenprüfung	60
Gutachten für die Maschinenkonstruktion der WEA Vestas V 112	20
gutachtliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas V 112	25
<b>Ordner 4 - nachgereichte Unterlagen:</b>	
Erklärung zum Turbulenzbelastung	8
Gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark F2E-2009-WND-228	26
Gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark F2E-2009-WND-424	21
Ermittlung der Turbulenzintensität an einem WEA-Standort bei Stößen	15
Stellungnahme AEZ zur Ablehnung der unteren Denkmalschutzbehörde	9
Befuerung von ENERCON WEA	7
Allgemeine Informationen zur Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA	5

## Anlage 2

### Rechtsquellenverzeichnis

<b>AbfG LSA</b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569)
<b>Abf ZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl. LSA S. 585)
<b>AIIGO LSA</b>	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIIGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)
<b>ArbSch-ZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
<b>BauO LSA</b>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), geändert durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 12 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. S. 3816)
<b>BauVorIVO</b>	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351)
<b>BBodSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
<b>BBodSchV</b>	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung -) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52)
- DSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- FStrG** Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- FlurbG** Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- FoVG** Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)
- FoVHgV** Forstvermehrungsgut – Herkunftsgebietsverordnung vom 7. Oktober 1994, geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. S. 238)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

<b>LPIG</b>	Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466)
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032)
<b>LwG LSA</b>	Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 919), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 567)
<b>NatSchG LSA</b>	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569)
<b>ProdSG</b>	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, 2012, I S. 131)
<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)
<b>TA Lärm</b>	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GVBl. S. 503)
<b>TAnIVO</b>	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08. November 2006 (GVBl. LSA S. 519)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)
<b>VwKostG LSA</b>	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom am 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)
<b>VwVfG LSA</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
<b>WG LSA</b>	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492)

**Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 4)

**ZustVO GewAIR** Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889) zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)

### **Anlage 3**

#### **Verteiler:**

##### Originalausfertigungen:

AEZ Planungs GmbH & Co. KG  
Alttröglitz  
Hauptstraße 30  
06729 Elsteraue

Burgenlandkreis  
Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

##### Kopien:

###### Burgenlandkreis:

- Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen
- Amt für Natur- und Gewässerschutz
- Bauordnungsamt
- Gesundheitsamt
- Straßenverkehrsamt

Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Referat 307  
Referat 309

Einheitsgemeinde Stadt Teuchern  
Markt 21  
06682 Teuchern

Stadt Weißenfels  
Markt 1  
06667 Weißenfels

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Müllnerstraße 59  
06667 Weißenfels

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 34  
06118 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz  
Sachsen-Anhalt  
Dez. 57 – Gewerbeaufsicht Süd  
Dessauer Str. 104  
06118 Halle (Saale)

Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Willi-Brundert-Straße 4  
06132 Halle (Saale)

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21  
06130 Halle (Saale)